

Nr. 16  
Kurfürst Friedrich III. von Sachsen an Andreas Karlstadt

Torgau, 1515, 23. Januar

Bearbeitet von Ulrich Bubenheimer und Martin Keßler

Einleitung

1. Überlieferung

*Handschriften:*

*Kurfürst Friedrich an Karlstadt, 23. Januar 1515:*

ThHSA Weimar, EGA, Reg. O 359, fol. 5<sup>r-v</sup> leer – Kanzleikonzept von unbekannter Hand.

*Beilage 1: Kapitel des Allerheiligenstifts an Kurfürst Friedrich, 21. Januar 1515:*

ThHSA Weimar, EGA, Reg. O 359, fol. 4<sup>r-v</sup> – Ausfertigung von unbekannter Hand.  
Mit Siegel des Allerheiligenstifts. Dorsalvermerk: »Das Capittel zu Wittenberg Contra doctor Karlstadt/ So inn irem wieder inen gesprochenen urteil/ in irrigen sachen/ zwischen ime und dem Schösser/ hinderstelligenn hauszinses halben/ wieder ire Privilegia gein Rohm app'ellirt'.«

*Beilage 2: Kurfürst Friedrich an das Kapitel des Allerheiligenstifts, 23. Januar 1515:*

ThHSA Weimar, EGA, Reg. O 359, fol. 6<sup>r</sup> – Kanzleikonzept von unbekannter Hand.  
Das Stück ist von derselben Hand geschrieben wie das Schreiben des Kurfürsten an Karlstadt vom selben Tag.

*Edition:* MÜLLER, Staats-Cabinet, 316–318 (Abdruck des Briefes an Karlstadt sowie Auszüge aus den hier als Beilagen edierten Aktenstücken).

Die kontroversen Umstände von Karlstadts Rom-Reise 1515/1516 sind seit der Edition der einschlägigen Materialien durch Johann Joachim Müller<sup>1</sup> bekannt. 1714 veröffentlichte dieser seine aus Weimarer Aktenbeständen erhobene Rekonstruktion *Von des Theologi Carlstadts Gelübde einer Wablfart nach Rom*<sup>2</sup>, die in einer chronologischen Anordnung die betreffenden Ereignisse schilderte. Teils transkribierte Müller die relevanten Archivalien, teils paraphrasierte er sie in knappen Einleitungsabschnitten. Im Ganzen verschränkte Müller die Veranlassung zur Rom-Reise mit juristischen Streitigkeiten, die Karlstadt mit dem Wittenberger Schosser Anton Niemeck auszutragen hatte. Vor dem Hintergrund dieser Vorgänge hinterfragte Müller Karlstadts Veranlassung zur Rom-Reise<sup>3</sup> und interpretierte die dargelegten Zusammenhänge als Ausdruck von Karlstadts »Zancksucht«, verbunden mit »ingenio turbido et contumaci«<sup>4</sup>.

---

1 Zu ihm s. knapp KESSLER, Karlstadt-Bild, 9 Anm. 20.

2 MÜLLER, Staats-Cabinet, 315–341.

3 S. dazu MÜLLER, Staats-Cabinet, 318: »Bald hernach gab D. Carlstadt vor/ ob waere er vor fuefff Jahren auf einer Reißer unter die Moerder gefallen/ und habe in diesen seinen Noeten den Heil Aposteln/ Petro und Paulo, eine Wahl=Fart nach Rom gelobet/ welche er nun mehrer vollbringen wolte«.

4 Für beide Zitate s. MÜLLER, Staats-Cabinet, 341.

## 2. Inhalt und Entstehung

Das kurfürstliche Reskript wurde in Torgau am 23. Januar 1515 (»am dinstag nach sand vincentii tag«) aufgesetzt. Es vermerkt einleitend seinen reaktiven Charakter (»Uns gelangt an«). Als Bezugsdokument ist der Brief des Kapitels an den Kurfürsten vom 21. Januar 1515 zu identifizieren (Beilage 1, S. 320f., Beilage 1).<sup>5</sup> Dieses Schreiben schildert knapp die vorgefallenen Ereignisse: Der Wittenberger Schosser habe Karlstadt vor dem Kapitel um einen jährlichen »hauszinß« verklagt. Das Kapitel habe nach Anhörung der Parteien auf Grundlage der Rechte und Stiftsstatuten ein Urteil gefällt, woraufhin Karlstadt »an Bebstliche Heilikeit sich beruffen« habe. Dieses Vorgehen betrachtet das Kapitel als »unbillig« und bittet um den Beistand des Kurfürsten, um weitere Mühe und Ausgaben zu vermeiden.

Der Kurfürst reagierte schnell. Zunächst wurde in Torgau am 23. Januar 1515 ein Schreiben aufgesetzt, das dem Kapitel Unterstützung zusicherte (Beilage 2, S. 321, Beilage 2). Dann erst wurde wohl das Reskript an Karlstadt konzipiert. Dieses wurde in einer Kopie dem Schreiben an das Kapitel beigelegt, was sich in einem Nachtrag zu dem Reskript an das Kapitel andeutet (s. dazu die Einfügung am Rand: »wir haben dem doctor auch geschriben wie ir ab inligender copien vernemen werdt«).

Anlass und Verlauf des Rechtsstreites bis zu dessen Anzeige gegenüber dem Kurfürsten am 21. Januar werden von einem späteren Dokument erhellt, das in die Zeit nach Karlstadts Abreise nach Rom fällt. Es handelt sich um einen Bericht aus dem Kapitel, der die Umstände der Romreise beschreibt und auf die Vertretungsfrage in Karlstadts amtlichen Funktionen eingeht (s. KGK 24, Beilage). Diese hatte Karlstadt vor seinem Aufbruch nicht ausreichend geklärt, was zu einem weiteren Konflikt mit dem Kapitel führte. Der vom Kurfürsten angeforderte Bericht des Kapitels ist undatiert, muss aber vor dem 16. Januar 1516 geschrieben worden sein.<sup>6</sup> An diesem Tag wurde das erste kurfürstliche Reskript an Karlstadt datiert, das auf die Mitteilungen des Kapitels reagierte, indem die Rückkehr nach Wittenberg angeordnet wurde (KGK 24). Jener Bericht aus dem Kapitel ist das inhaltlich einschlägige Dokument, das aus Perspektive des Kapitels eine Verbindung zwischen Karlstadts Rechtsstreitigkeiten mit dem Schosser und der Abreise nach Rom im Sinne einer konstruierten Ausflucht herstellt. Demnach hatte der Schosser Karlstadt »vor probst und capittel« um 12 Gulden ausstehender Mietzinsforderungen verklagt. Karlstadt erklärte im Gegenzug, dem Schosser ein auf drei Gulden zu taxierendes Fuder Heu<sup>7</sup> verkauft zu haben, gestand die ausstehenden Forderungen als solche jedoch zu. Das Kapitel entschied, dass beide Forderungen miteinander zu verrechnen seien und setzte den Wert des verkauften Heus jedoch um einen halben Gulden auf zweieinhalb Gulden herab.<sup>8</sup> Eine naheliegende Interpretation ist, dass das Kapitel damit ein Anliegen des Klägers aufgenommen hatte. Karlstadt hat nach der Entscheidung des Kapitels

5 Dieser als solcher unerwähnt bleibende Text ist als Grundlage der Ausführungen von MÜLLER, Staats-Cabinet, 316 zu identifizieren.

6 Diese Datierung berührt sich mit der von BUBENHEIMER, Consonantia, 24f. Anm. 61, der als *terminus post quem* jedoch noch den 13. November 1515 annehmen möchte. Dazu sehe ich keine Veranlassung, da die Anfrage des Kurfürsten beim Kapitel zu den Umständen der Romreise auch unabhängig von dem Karlstadtschen Beschwerdeschreiben vom 13. November ergangen sein mag.

7 In einer undatierten Auflistung der Einkünfte des Archidiacons wird jährlich ein Fuder Heu festgehalten; s. dazu BARGE, Karlstadt 1, 44.

8 Die Reduktion von Karlstadts Forderung wird erwähnt: »alzo das ime doran drittelhalb gulden vor das haw abinge«; für die Auflösung in »zwei und ein halbes« s. DWb 2, 1423 und DEMANDT, Laterculus, 294. Zu diesem Verständnis s. bereits BARGE, Karlstadt 1, 49.

an den Papst appelliert. Der Anspruch auf eine direkte Jurisdiktion des Papsts über Angelegenheiten des Allerheiligenstifts wurde spätestens 1346 fixiert<sup>9</sup>. Zu Karlstadts Appellation berichtet das Kapitel: »Nachdem aber der spruch auff beider teil bekenntnis gegangen/ haben wir ime abschlegig aposteln gegeben/ und bey dem gehorsam geboten den schosser lawts des urteils zuvorgenugen ader im gehorsam zcw bleiben«. Das Kapitel erteilte somit Karlstadt einen Apostelbrief, in dem die Berechtigung zur Appellation zurückgewiesen wurde.<sup>10</sup> Nach dem Bericht des Kapitels war die Auseinandersetzung um die finanziellen Verbindlichkeiten nicht abschließend geklärt, als Karlstadt seine Romreise antrat. Das Datum des Aufbruchs ist nicht eindeutig zu bestimmen, liegt aber frühestens Mitte August 1515.<sup>11</sup> Nach der Darstellung des Kapitels hatte Karlstadt bis dahin seinen »gehorsam« gegen den ergangenen Beschluss verweigert.

Die Fortdauer der Kontroverse über den Romaufenthalt hinaus führte in der Forschung zur Annahme, zwei undatierte Schreiben Karlstadts an den Kurfürsten, die auf die Rechtsstreitigkeit mit dem Schosser Bezug nehmen, in das Jahr 1516 zu datieren. Wie in den Einführungen zu den betreffenden Editionseinheiten dargelegt wird, ist diese Annahme in einem Fall begründet (KGK 18), während sie im anderen korrigiert werden muss (KGK 17). Trifft diese Einschätzung zu, begegnet in dem einschlägigen Dokument (KGK 17) das unmittelbare Antwortschreiben Karlstadts auf das kurfürstliche Reskript. In jedem Fall ergänzt und erweitert das Dokument die Ausführungen des Berichts aus dem Kapitel, der zu dem Umständen des Romreise angefordert wurde.

Das kurfürstliche Reskript an Karlstadt vom 23. Januar 1515 entsprach der Bitte des Kapitels. Positionell schloss sich der Kurfürst dem Kapitel an, indem er die Berechtigung der Appellation bestritt, Karlstadt an die erwiesenen Wohltaten erinnerte und eine Unterstützung des Kapitels für den Fall ankündigte, dass Karlstadt die Appellation nicht zurückzöge (»so ist unser Begere ir wellet nachmals davonn absteenn«).

9 BÜNGER/WENTZ, Brandenburg, 83: »Als Aussteller begegne[t] [...] 1346 Papst Clemens VI. mit 3 Urkunden, in denen er das Stift der unmittelbaren Jurisdiktion des römischen Stuhles unterstellt, die Verhängung von Interdikten an die päpstliche Erlaubnis knüpft, falls nicht die Mitglieder des Kapitels selbst den zuständigen Instanzen Anlaß zu solchen Vorgehen böten, von einer Bestätigung des Kapitleiters im Falle einstimmiger Wahl der Stiftsherren absieht und dem Herzog das Recht der Präsentation auf die Kanonikate einräumt.«

10 Für eine Übersicht der sog. Apostel und deren Qualifizierung s. MARTIN, Theorie, 395, Art. Apostelbrief, in: HDRG 1, 195f., bzw. im zeitgenössischen Kontext Perneder, *Proceß* (1548), LXXXIII<sup>v</sup>. Zu dem ganzen Vorgang um die Appellation vgl. BUBENHEIMER, Consonantia, 12 Anm. 6 und 299 Anm. 92.

11 S. dazu die noch am 13. August 1515 in Orlamünde von Karlstadt ausgefertigte Urkunde zum Wiesenzehnt KGK 21.

## Text

[5<sup>r</sup>] Von gots g'n'aden

U'ns'ern grus zc'uvo'r wirdiger hochgelarter lieber Andechtiger(.) Uns gelangt ann/ als solt  
 ir euch understanden haben. von dem Capittel allerheiligen stiftkirchen zu appelliren <sup>a</sup>des  
 5 wir nit<sup>b</sup> wenig beframbden haben<sup>a</sup>(.) Nach dem ir dann wist mit was privilegien<sup>1</sup> die selb  
 kirche versehen<sup>c</sup> auch welcher gestalt ir derselben verwandt/ und was gnad und guts<sup>d</sup> euch  
<sup>e</sup>von uns<sup>e</sup> bescheenn/ so hetten wir uns versehen ir wurdt in bedacht desselben solch ewer  
 mudwillig furnemen underlassen haben/<sup>f</sup> weyl es aber nit bescheenn so ist unser Begere ir  
 wellet nachmals davonn absteenn/ wu es aber nit beschyht<sup>g</sup> so habt ir wol zu achten/ das wir  
 10 die jhene so dise sache belangedt nit verlassen/ nach dise newrung der kirchen zu nachteil  
 einfhuren <sup>h</sup>gestaten werden<sup>h</sup> sonder die so vil moglich hanthaben das wolten wir euch dar  
 nach zurichten nit verhalten(.)

<sup>i</sup>Datum zu<sup>i</sup> Torgaw amm dinstag nach  
 sand Vincent'ii' tag anno domini 1515.

15 doctor Karlhstat

## Beilage 1

*Kapitel des Wittenberger Allerheiligenstifts an Kurfürst Friedrich III. von Sachsen – Wittenberg,  
 1515, 21. Januar*

[4<sup>v</sup>] Dem durchleuchtichsten<sup>1</sup> hochgebornen Fürstenn  
 und herren herren Fridrichen Hertzogen  
 zu Sachssen/ des heiligen Romischen reichs  
 Ertzmarschalck/ Churfürsten/ Lanthgraven  
 20 in Duringen und Marggraven zu  
 Meyßen unßerem gnedigsten herren

[4<sup>r</sup>] Durchleuchtichster hochgeborner Churfurst Eweren Churfurstlichen gnaden sindt un-  
 ßer gebet gegen got/ und underthenige und gehorßame dinst in vleis alzzeit zuvor(.) Gne-  
 digster herre wir fugen Eweren Churf'urstlichen' g'naden' undertheniglich wissen/ wie Ewer  
 25 Churf'urstlichen' g'naden' Schosser<sup>2</sup> alhye zu Wittenberg den Wirdigen achtbaren und hoch-  
 gelarten Eren Andream Bodensteyn von Carolstadt der freien kunst und heiligen schrifft  
 doctoren allerheiligen Stifftkirchen alhy zu Wittenberg Archidiaconum umb eynen jherli-  
 chen hauszcinß/ fur uns verklagt und auff der teil<sup>3</sup> vorbringen wir eyn urteil den Rechten  
 und unßeren Statuten gemes/ unßers dunckens/ gesprochen/ do von obgedachter doctor  
 30 Andreas an Bebstliche Heilikeit sich beruffen<sup>4</sup>/ als wirs achten unbillich Derhalben bitende

a-a) am Rand hinzugefügt b) über der Zeile hinzugefügt c) danach gestrichen ir auch wist d) danach  
 gestrichen von e-e) am Rand hinzugefügt f) danach gestrichen Und g) verbessert für beschyht h-h) am  
 Rand verbessert für lassen i-i) verbessert für datum zu j) verbessert für durchleuchtichsten

1 Zu den Privilegien s. Meisner, *Jubilaeum*, 46–52.

2 Anton Niemeck.

3 Parteien.

4 Wie die Folgekorrespondenz zeigt, hat Karlstadt vom Stiftskapitel an den Papst appelliert.

Ewer Churfürstlich' g'nad' geruhgen gnediglich dar eyn zu sehen/ zuvorkommen weittere  
 furnehmen muhe expens<sup>k</sup> und kosthe/ das wollen wir umb E'were'n Churfürstlichen' g'nad-  
 den' mit unßeren underthenigen gehorßamen und willigen dinsten zuvordienen gevlissen<sup>5</sup>  
 seyn und biten des eyn gnedige anthwort(.>) Datum Wittenberg Sontags nach Fabiani und  
 5 Sebastiani anno domini xv<sup>c</sup> funffzcehn/ E'weren' Churfürstlichen' G'naden'

underdhenige und  
 gehorßame Caplann

Probst<sup>6</sup> dechant<sup>7</sup> Senior<sup>8</sup>  
 und gemeyn Capitel  
 allerheiligen Stiffkirchen  
 zu Wittenberg/

10

## Beilage 2

*Kurfürst Friedrich III. von Sachsen an das Kapitel des Wittenberger Allerheiligenstifts – Torgau,  
 1515, 23. Januar*

[6<sup>r</sup>] Von gots gnaden Friderich

Unsern grus zuvor Erwürdigen hochgelarte und Erbare liebe andechtige. Als ir unß yzo ge-  
 schriben<sup>1</sup> daß<sup>m</sup> sich doctor Andreas Karlstat Archidiacon/ understanden von euch gein Rom  
 15 zu appelliren etc. haben wir sambt Ewr bit alles inhalts vernomenn/ und wellen uns versehen/  
 Ir werdet euch <sup>n</sup>in dem<sup>n</sup> als die verstendigen und gelarten/ mit gebung apostolos<sup>9</sup> und sonst  
 wie gepurlich und dem rechten gemess gehalten und ertzeigt haben/ und so gedachter doctor  
 Karlhstat darüber ichts<sup>10</sup> unbillichs oder beswerlichs gegen euch furnemenn wurd So wellen  
 wir<sup>o</sup> euch mit genediger hanthabung nit verlassen/ <sup>p</sup>wir haben dem doctor auch geschriben  
 20 wie ir ab inligender copien vernemen werdt<sup>p</sup> daß wolten wir euch nit verhalten/ dan euch  
 zu gnaden sind wir geneigt(.>) Datum zu Torg'aw' am dinstag nach Sand Vicent'ii' tag anno  
 domini xv<sup>c</sup> xv<sup>mo</sup>

probst techent senior und  
 Capittel zu Wittenberg

---

k) verbessert für expens l) danach gestrichen wes m) über der Zeile hinzugefügt n-n) über der Zeile  
 hinzugefügt o) danach gestrichen dir die p-p) am Rand hinzugefügt

---

5 beflissen.

6 Henning Göde, 1510–1521 Probst des Allerheiligenstifts Wittenberg, vgl. BÜNGER/WENTZ, Bran-  
 denburg, 129–131.

7 Lorenz Schlamau, 1508–1523 Dekan des Allerheiligenstifts Wittenberg, vgl. BÜNGER/WENTZ,  
 Brandenburg, 118f.

8 Konrad Lobenherbst war von 1502 bis 1514 Senior am Allerheiligenstift, vgl. BÜNGER/WENTZ,  
 Brandenburg 93; 117; 119. Als seinen Nachfolger nominiert der Universitätssenat am 14. April  
 1514 Otto Beckmann, der allerdings laut Glückwunschsreiben Christoph Scheurls für das Amt  
 des Syndikus vorgesehen war. Ebd., 135.

9 Apostelbriefe.

10 etwas.

